Öffentliche Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zur Partiellen Änderung Nr. 19 des Flächennutzungsplans 2029 der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim im Bereich „Gewerbegebiet Wolfsbühl II“ in Nattheim gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Aufstellungsbeschluss zur Änderung

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim/Nattheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.10.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 19. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Gewerbegebiet Wolfsbühl II“ in Nattheim gefasst.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 2,55 ha. Das Plangebiet liegt im nördlichen Gemeindegebiet von Nattheim, östlich der Neresheimer Straße, und grenzt an den Wolfsbühlweg an. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche und einer Verkehrsfläche geschaffen werden.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Planvorentwurf des Ingenieurbüros G+H Ingenieurteam GmbH vom 21.08.2026. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die nachstehend genannten Flurstücke der Gemarkung Nattheim: Flurstücke Nr. 4196 und 4198 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 4011, 4192, 4216, 4197/3 und 4011/1.



Ausschnitt Vorentwurf 19. Flächennutzungsplanänderung der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim - Nattheim im Bereich „Gewerbegebiet Wolfsbühl II“

Der Flächennutzungsplan wird im Regelverfahren mit zwei Beteiligungsrunden der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planvorentwurf wurde am 28.10.2026 gebilligt und die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Der Planvorentwurf der 19. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Gewerbegebiet Wolfsbühl II“ des Ingenieurbüros G+H Ingenieurteam GmbH mit Stand vom 21.08.2026 bestehend aus zeichnerischem Teil und Begründung, wird im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit von

Montag, den 16.11.2026 bis einschließlich Freitag, den 18.12.2026

im Internet unter https://www.nattheim.de/, unter der Rubrik „Bauleitplanung“ veröffentlicht. In diesem Zeitraum kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Während der Veröffentlichungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung äußern und Anregungen vorbringen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen im Rathaus der Gemeinde Nattheim (Fleinheimer Str. 2, Zimmer Nr. 5, 89564 Nattheim) während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Während des Beteiligungszeitraums liegen die Unterlagen auch im Rathaus der Stadt Heidenheim an der Brenz (Grabenstraße 15, 6. Stock, im Flurbereich, 89522 Heidenheim an der Brenz) während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (E-Mail-Adresse en@gh-ingenieurteam.de). Sie können bei Bedarf aber auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Nattheim (Fleinheimer Str. 2, Zimmer Nr. 5, 89564 Nattheim) und bei der Stadt Heidenheim an der Brenz (Grabenstraße 15, 6. Stock, 89522 Heidenheim an der Brenz) während der üblichen Dienststunden abgegeben werden.

Über die Stellungnahmen entscheidet der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim in öffentlicher Sitzung.

Es wird gemäß § 4a Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
Weiterhin wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können.

Datenschutz:
Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers bzw. der Verfasserin enthalten.
Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung der Stellungnahmen personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname, Anschrift sowie gegebenenfalls E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sofern diese angegeben werden, und die vorgebrachten Informationen gespeichert und verarbeitet werden.
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG).
Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Die vorgebrachten Informationen werden dem Gemeinsamen

Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim in anonymisierter Form zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Gez. Michael Salomo, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 13.11.2026

Manuel Schlegel
Stadt Heidenheim an der Brenz
Stabsstelle Kommunikation

Zertifikatsaussteller:
D-TRUST CA 3-21-1 2021 DE
D-Trust GmbH
Donnerstag, 12. November 2026 13:21 Uhr MEZ